S 221 KR 2753/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	211
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankentransport Neugeborenes Inkubator
Leitsätze	1. Gebühren, die durch die Berliner Feuerwehr nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 1 FwBenGebO i. V. m. dem Gebührenverzeichnis „B“ für den Transport eines Neugeborenen erhoben werden, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 133 SGB V von der Feuerwehr gegenüber der Krankenversicherung abzurechnen. 2. Soweit ein Krankenhaus auf die Rechnung der Feuerwehr die Kosten eines Krankentransports bezahlt, kann sie mangels Ermächtigungsgrundlage die Erstattung der Kosten nicht von der Krankenversicherung verlangen. 3. Bei Krankentransporten handelt es sich nicht um einen Bestandteil der Fallpauschalen (Anschluss an Landessozialgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 27. Juli 2022 – L 5 KR 522/22 –, Rn. 33, juris).
Normenkette	SGB 5 § 60 Abs 1 S 1 SGB 5 § 133 FwBenGebO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 221 KR 2753/21
Datum	14.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -
Â Â

Sozialgericht Berlin

Â

S 221 KR 2753/21

Â

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Â Â Â Â Â Â Â Â Â â¦
Â

in Sachen: â¦

â KlÃ¤ger â

Proz.-Bev.:

RechtsanwÃ¤lte â¦

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Â BARMER,
Juristischer DienstsitzÂ

Axel-Springer-Str. 44, 10969 Berlin,
â¦

â Beklagte â

Â

Â

hat die 221. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 14. Juni 2023 durch die Richterin am Sozialgericht â¦ sowie die ehrenamtlichen Richter â¦ **und â¦** fÃ¼r Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Tragung von Kosten des Krankentransports eines Neugeborenen.

Â

Die KlÃ¤gerin ist TrÃ¤gerin des im Krankhausplan des Landes Berlin aufgenommenen Kranken-hauses C. â¦ . Die Beklagte ist gesetzlicher Krankenversicherer der P., die in dem Krankenhaus der KlÃ¤gerin am 12.01.2017 einen Neugeborenen zur Welt gebracht hat (Aufnahmenummer: â¦). Das Neugeborene musste aufgrund seiner gesundheitlichen Situation am 13.01.2017 in ein Krankenhaus mit einer Neonatologie verlegt werden. Die KlÃ¤gerin gab den Krankentransport eines Neugeborenen bei der Berliner Feuerwehr, die die Krankentransporte in Berlin durchfÃ¼hrt, in Auftrag. FÃ¼r den Krankentransport des Neugeborenen war aus medizinischen GrÃ¼nden erforderlich, dass in dem Krankentransportfahrzeug ein Inkubator vorhanden war. Da die Berliner Feuerwehr regelhaft keine Inkubatoren in den Krankentransportfahrzeugen mitfÃ¼hrt, holte sie diesen in einem Depot, setzte ihn in den fÃ¼r den Transport des Neugeborenen vorgesehenen Rettungswagen ein und fuhr sodann mit dem Inkubator an Bord das Krankenhaus der KlÃ¤gerin an, um dort den Neugeborenen zu Ã¼bernehmen und in die Klinik mit einer Neonatologie zu verbringen. FÃ¼r die Fahrt zu dem Depot und anschlieÃend zum Krankenhaus der KlÃ¤gerin berechnet die Berliner Feuerwehr gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin unter dem 30.01.2017 einen Betrag von 319,10 â¬ (Anfahrt Depot-KH M.). Die KlÃ¤gerin stellte diese Kosten der Beklagten in Rechnung, da sie die gesetzliche Krankenversicherung der Mutter des Neugeborenen ist.

Â

Mir ihrer am 30.12.2021 erhobenen Klage begehrt die KlÃ¤gerin die Zahlung des Rechnungsbetrags zuzÃ¼glich Zinsen von der Beklagten. Nach ihrer Ansicht habe die Beklagte diesen Teil der Kosten des Krankentransports zu tragen, auch wenn wÃ¤hrend der Abholung des Inkubators und der Anfahrt zum Krankenhaus der KlÃ¤gerin der Neugeborene â unstreitig â noch nicht in dem Rettungswagen gewesen sei. Diese Abholung des Inkubators und die dann folgende Anfahrt zu dem

Krankenhaus, um den Neugeborenen dort aufzunehmen und in ein Krankenhaus mit einer Neonatologie zu transportieren, sei Teil des Krankentransports des Neugeborenen und daher von der Beklagten zu zahlen. Die Beklagte sei durch die erfolgte Zahlung an die Feuerwehr von einer Schuld befreit, so dass die Beklagte nunmehr um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert sei. Es sei auch lediglich von dogmatischem Interesse, ob der Anspruch in einem Aufwendungsersatzanspruch, einem Bereicherungsanspruch oder einem Erstattungsanspruch gesehen werde. Wenn die Verlegung eines Neugeborenen nach der Berliner FeuerwehrbenutzungsgebÃ¼hrenO einen Kostentatbestand fÃ¼r die Anfahrt einschlieÃlich der Abholung eines Inkubators und einen weiteren Kostentatbestand fÃ¼r die Verlegung des Neugeborenen in dem dann den medizinischen Anforderungen entsprechenden Rettungswagen auslÃ¶se, so fÃ¼hre das nicht dazu, das beide GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde nicht zu den von der Beklagten zu tragenden Transportkosten fÃ¼r die eine Notfallverlegung zÃ¤hlten.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 319,10 Euro nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, dass sie den stationÃ¤ren Aufenthalt der Versicherten mit der KlÃ¤gerin abgerechnet habe, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist. Nach ihrer Auffassung handele es sich um eine vom Krankenhaus veranlasste Leistung Dritter, die nach dem KHEntgG (bzw. BpflV) als allgemeine Krankenhausleistung anzusehen und mit der KrankenhausvergÃ¼tung abgegolten sei. Sofern man der Auffassung der KlÃ¤gerin folge, dass die Fahrt zum Depot â□□Teil des Krankentransportsâ□□ sei, fehle es bereits an einer Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin. Es ginge dann um eine andere, eigenstÃ¤ndige Leistung, nÃ¤mlich die Ã□bernahme der Fahrtkosten (vgl. Â§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne nur der Versicherte oder das Transportunternehmen die Kosten fÃ¼r einen Krankentransport mit der Krankenkasse abrechnen, nicht hingegen ein Krankenhaus. Rein vorsorglich werde noch darauf hingewiesen, dass hier auch der Versicherte keinen Anspruch gemÃ¤Ã□ Â§ 60 SGB V auf die KostenÃ¼bernahme gehabt hÃ¤tte, da diese Norm den tatsÃ¤chlichen Transport voraussetze.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung der Kammer ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht konnte nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Â

Die zulÃ¤ssige Leistungsklage ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der begehrten Fahrtkosten.

Â

ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r Fahrtkosten ist Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. Â§ 133 SGB V. GemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V Ã¼bernimmt die Krankenkasse nach den AbsÃ¤tzen 2 und 3 die Kosten fÃ¼r Fahrten einschlieÃlich der Transporte nach Â§ 133 (Fahrkosten), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen GrÃ¼nden notwendig sind. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Â§ 133 SGB V regelt die Versorgung mit Krankentransportleistungen, die in Berlin als â Entgelte fÃ¼r die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegtâ sind. In Berlin sind die Entgelte in der FeuerwehrbenutzungsgebÃ¼hrenordnung (Fw BenGebO) festgelegt. GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 FwBenGebO werden fÃ¼r die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen BenutzungsgebÃ¼hren nach dieser GebÃ¼hrenordnung und dem fÃ¼r diesen Absatz anliegenden GebÃ¼hrenverzeichnis â Bâ â Besondere Benutzungen â erhoben. FÃ¼r den hier vorliegenden Fall ist in der â im Jahr 2017 geltenden â Tarifstelle B 1.1 bzw. dessen FuÃnote des GebÃ¼hrenverzeichnisses â Bâ bestimmt:

Â

â□□B 1.1

Rettungswagens zum Transport und zur Behandlung von

Notfallpatientinnen und -patienten sowie zur Behandlung von

Notfallpatientinnen und -patienten ohne TransportÂ¹

je PersonÂ 319,10â□□

Â

FuÃ□note 1 lautet: â□□Gilt auch fÃ¼r EinsÃ¤tze von Rettungswagen fÃ¼r Transporte von Ã□rzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung), Notfalltransporte gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Absatz 2a des Rettungsdienstgesetzes sowie Krankentransporte gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes.â□□

Â

KostenglÃ¤ubigerin ist damit die Berliner Feuerwehr, die dem entsprechend die Rechnung vom 30.01.2017 erstellt hat. Kostenschuldnerin ist nach Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. Â§ 133 SGB V die Beklagte. Folglich hat die Berliner Feuerwehr mit der vorgenannten Rechnung den falschen Kostenschuldner fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen Fahrtkosten in Anspruch genommen. Die KlÃ¤gerin kann ihren Anspruch gegen die Beklagte ersichtlich nicht auf Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. Â§ 133 SGB V stÃ¼tzen und hat dies auch nicht behauptet.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte die Erstattung der von ihr an die Berliner Feuerwehr gezahlten Fahrtkosten begehrt, steht ihr hierfÃ¼r keine ErmÃ¤chtigungsgrundlage zur VerfÃ¼gung.

Â

Bei den Krankentransportkosten handelt es sich nicht um einen Bestandteil der Fallpauschalen. Zutreffend fÃ¼hrt das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg im Urteil vom 27. Juli 2022Â â□□ L 5 KR 522/22Â â□□, Rn. 33, juris, hierzu aus (Anmerkung: In diesem Verfahren war die Beklagte die Krankenversicherung, die KlÃ¤gerin der Rettungsdienst und die Beigeladene das Krankenhaus.):

Â

â□□Der (mÃ¶gliche) Einwand der Beklagten, sie habe Ã¼ber die Leistung der

Fallpauschalen fÃ¼r die stationÃ¤ren Krankenhausbehandlungen ihrer Versicherten bereits fÃ¼r den Krankentransport gezahlt, wÃ¤re im VerhÃ¤ltnis zur Beigeladenen geltend zu machen; im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin kommt dieser Einwand nicht zum Tragen. Es braucht deshalb vorliegend nicht entschieden werden, ob der Krankentransport eine von der Beigeladenen â veranlasste Leistung Dritterâ im Sinne von Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 2 Nr.Â 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) darstellt und deshalb zu den allgemeinen Krankenhausleistungen zÃ¤hlt. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass Krankentransportleistungen bislang von den Fallpauschalen erfasst sind. Vielmehr dÃ¼rften, wie schon der Gesetzgeber des GMG feststellte (BT-Drs. 15/1525, S.Â 94 f.), die Aufwendungen fÃ¼r Fahrkosten und die Ãbernahme durch die Krankenkassen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der Abrechnung der stationÃ¤ren Leistungen der beteiligten KrankenhÃ¤user Ã¼ber eine oder mehrere Fallpauschalen stehen, weshalb auch Verlegungsfahrten gesondert zu vergÃ¼ten sind. Dass fÃ¼r sonstige Fahrten im Zusammenhang mit stationÃ¤ren Behandlungen etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich.â

Â

Die KlÃ¤gerseite hat daher zurecht den Anspruch auch nicht auf das System der Fallpauschalen gestÃ¼tzt.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin meint, dass ein Aufwendungsersatzanspruch, ein Bereicherungsanspruch oder ein Erstattungsanspruch bestehe, ist die Beklagte die falsche Anspruchsgegnerin. Bereichert durch die rechtsgrundlose Zahlung des streitgegenstÃ¤ndlichen Betrags ist allein die Berliner Feuerwehr. Ihr gegenÃ¼ber wÃ¤re der Anspruch geltend zu machen (so auch im Ergebnis LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a. a. O.). Denn es besteht ein Vorrang der Leistungskondiktion innerhalb der jeweiligen KausalverhÃ¤ltnisse. Die RÃ¼ckabwicklung quasi â Ã¼ber Eckâ, also ein Durchgriff auf den eigentlichen Kostenschuldner, hier die Beklagte, findet nicht statt.

Â

Da der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihr Begehren keine ErmÃ¤chtigungsgrundlage zur VerfÃ¼gung steht, kann dahinstehen, ob die Rechtsauffassung der Beklagten, dass die Berliner Feuerwehr den Inkubatorentransport nicht nach Â§ 60 SGB V abrechnen kÃ¶nne, zutreffend ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Â

Die Berufung ist nicht statthaft, weil der Beschwerdewert, der vorliegend 319,10 Euro betrÃ¤gt, die Berufungssumme von 750,- Euro nicht erreicht und ein Zulassungsgrund nicht besteht, Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 28.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024